



EGESHEIM
LANDKREIS TUTTLINGEN

Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Kleines Öschle“
in Egesheim

Fassung: 01. April 2021

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Kleines Öschle“

Vorhabensträger: GVV Heuberg
Verbandsbauamt
Im Weiher 1
78564 Wehingen

Projektnummer: 0836

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Antonia Beuttner, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Daniel Hägele
Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens.....	5
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	5
1.3 Gebietsbeschreibung.....	6
1.3.1 Angaben zum Standort.....	6
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben	9
1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen.....	9
1.4 Vorhabensbeschreibung.....	10
2 Wirkfaktoren der Planung	11
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren..	11
3.1 UVP-Pflicht.....	12
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	12
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	14
4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung	15
5 Planinterne Maßnahmen	19
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
5.2 Pflanzgebote	20
6 Zusammenfassung.....	22
7 Quellenverzeichnis.....	23
8 Anhang.....	24
8.1 Pflanzenlisten	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rot-umrandete Fläche, unmaßstäblich)	6
Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild (rot-umrandete Fläche, unmaßstäblich)	7
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.....	8
Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes.....	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Kleines Öschle“	10
Tabelle 5: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung ...	9
Tabelle 3: Daten zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Südwestalb und Oberes Donautal“	13
Tabelle 4: Erhebungsdaten zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Südwestalb und Oberes Donautal“ und das Vorkommen der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets.....	13
Tabelle 5: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung.....	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Öschle“ will die Gemeinde Egesheim einem aktuellen Mangel an Wohnbauflächen entgegenwirken. Der Gemeinderat der Gemeinde Egesheim hat am 13.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan nach §13b BauGB im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufzustellen. Durch das Wohnbaugebiet sollen 30 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ erfolgt nach § 13 b im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Das Verfahren erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die Grundfläche eines Bebauungsplans im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m² umfasst und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird. Darüber hinaus muss sich der Bebauungsplan, im Falle einer zulässigen Anwendung der Regelungen des § 13b BauGB, an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Weitere Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind unter § 13a BauGB geregelt. Dementsprechend darf der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen und es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten oder die erforderliche Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 10.000 m² unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 13 b auch keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Südosten von Egesheim und schließt direkt an die bestehende Wohnbebauung sowie den Friedhof an. Nördlich wird das Plangebiet durch die Landstraße L433 begrenzt, südlich verläuft die Straße „In Weiden“. Direkt östlich schließt sich das in Bau befindliche Bebauungsplangebiet „Breite“ an. Innerhalb des Bebauungsplangebiets „Breite“ befindet derzeit nur das Werk 2 der Firma Richard Weiss.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,91 ha und umfasst im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie eine kleinere Ackerfläche am nördlichen Rand. Im Nordwesten, zum Friedhof hin wird das Plangebiet durch eine Baumhecke begrenzt. Außerdem befindet sich im Süden des Plangebiets ein provisorisches Holzbauwerk „Bauwagen II“, welches als Freizeittreffpunkt genutzt wird.

Die genaue Gebietseinordnung ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen (Abbildung 1 und 2).



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rot-umrandete Fläche, unmaßstäblich)



Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild (rot-umrandete Fläche, unmaßstäblich)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer leicht nach Nordosten exponierten Lage auf einer Höhe von ca. 783 m ü. NHN und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) ist.



Foto 1: Mähwiese im Plangebiet, Blickrichtung nach Nordosten. Im Hintergrund die Kirche und der Siedlungskörper von Egesheim.



Foto 2: Mähwiese im Plangebiet und die Straße „In Weiden“. Blickrichtung nach Nordwesten.



Foto 3: Hecke im nordwestlichen Bereich des Plangebiets, welche das Plangebiet vom angrenzenden Friedhof trennt.



Foto 4: Ackerbrache im nördlichen Teil des Plangebiets, Blickrichtung nach Osten.



Foto 5: Improvisiertes Gebäude um einen Bauwagen herum errichtet (Freizeittreff „Bauwagen Egesheim 2“) im Südosten des Plangebiets liegend.



Foto 6: Freizeittreff „Bauwagen Egesheim 2“.

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Fachplan	Umweltschutzziel/Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)	Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Grenz- und Untergrenzflur
Flächennutzungsplan GVV-Heuberg (2010)	Kleine Teilfläche im Osten des Plangebiets: keine Ausweisung Restliche Teilfläche: Planung „Grünfläche“

1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellten Biotope. Im nahen Umfeld: - „Untere Bära SO Egesheim“ (Schutzgebiets-Nr. 178193270036) ca. 100 m südöstlich des Plangebiets - „Naßwiesen in der Talau der Unteren Bära SO Egesheim“ (Schutzgebiets-Nr. 178193270038) ca. 200 m südöstlich des Plangebiets - „Wacholderheide O Egesheim“ (Schutzgebiets-Nr. 178193270111) ca. 250 m nordöstlich des Plangebiets - „Großer Magerrasen im Gewinn Himmelreich SO Egesheim“ (Schutzgebiets-Nr. 178193270039) ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets vorhanden. Im nahen Umfeld: - FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), ca. 300 m nordöstlich der Plangebietsfläche - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 20 m südlich der Plangebietsfläche
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und im nahen Umfeld
Naturparke	„Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamte Plangebietsfläche
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und im nahen Umfeld
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	HQ100-Gebiet nördlich der Plangebietsfläche entlang der nördlich verlaufenden Bära
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundsplanung	Keine Kernflächen oder Kernräume innerhalb des Plangebiets. - Biotopverbund mittlere Standorte, kleinere Kernflächen unmittelbar nördlich, mit einem kleinen Ausläufer des 500 m - Suchraums in das Plangebiet (im Bereich der Nusplinger Straße) - Biotopverbund trockene Standorte, Kernfläche ca. 300 m nordöstlich - Biotopverbund feuchter Standorte, Kernfläche ca. 200 m südöstlich

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets - „Großer Heuberg / Renquisthausen (Hohe Schwabenalb) - Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb)“ mit internationaler Bedeutung für trockene und mittlere Anspruchstypen, ca. 300 m nördlich der Plangebietsfläche
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

1.4 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde will zur Befriedigung der Baulandnachfrage sowie zur Stärkung der Planungssicherheit der ostansässigen Bürger hinsichtlich der örtlichen Standortsicherheit die planungsrechtlichen Voraussetzungen voranbringen. Der Gemeinderat hat deshalb am 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kleines Öschle“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,91 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO vor. Die verkehrliche Anbindung des Gebiets erfolgt an der nächstgelegenen überregionalen Straße (Landstraße L433) über die bestehende Straße „In Weiden“. Zusätzlich ist eine Fußweganbindung nach Norden (Nusplinger Straße) vorgesehen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Kleines Öschle“

2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,91 ha, wovon ein Flächenanteil von 0,6 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ein Flächenanteil von 0,4 ha auf öffentliche Grünflächen entfällt. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Die Regelung nach §19 (4) Satz 2 BauNVO, nach der eine bis zu 50 v.H.-Überschreitung der Grundfläche zulässig wäre, kommt nicht zur Anwendung. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen ist nicht zulässig. Somit ergibt sich eine überbaubare Fläche von 7.640 m² und die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB.

3.1 UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht eines Vorhabens wird in der Anlage 1 zum UVPG geregelt. Nach Ziff. 18.7 in Verbindung mit Ziff. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für

- den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m²

keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 20 m südlich gelegene SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) und das etwa 300 m nordöstlich gelegene FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311).

FFH-Gebiet

Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Großer Heuberg und Donautal“ ausgeschlossen werden.

SPA-Gebiet

Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Plangebiet und dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet erfolgt eine detailliertere Betrachtung der relevanten Vogelarten.

Als Beurteilungsgrundlage dienten die zum gleichen Projekt durchgeführten avifaunistischen Untersuchungsergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG 2020), der Datenauswertebogen zum VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441) sowie die vorläufigen Kartierergebnisse aus der aktuell durchgeführten ornithologischen Erhebung zum Vogelschutzgebiet für den Managementplan. Der Standard-Datenbogen und der Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegen noch nicht vor.

Das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43.000 ha.

Tabelle 3: Daten zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Südwestalb und Oberes Donautal“

Kurzcharakteristik:	Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecklandschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen.
Schutzwürdigkeit:	Bedeutendstes Brutgebiet für Wanderfalke, Uhu, Raubwürger, Heidelerche und Baumfalke in Baden-Württemberg. Bedeutende Brutvorkommen von Berglaubsänger, Haselhuhn, Schwarz-, Rotmilan (Dichtezentrum), Steinschmätzer, Wespenbussard, Wachtelkönig u.a.
Kulturhistorische Bedeutung:	Wacholderheiden, Magerrasen, Holzwiesen als Formen traditioneller Landnutzung.
Geowissenschaftliche Bedeutung:	Repräsentativer Ausschnitt der Kuppenalb und des Albtraufes, Donaudurchbruchstal mit steilen Felshängen, höhlenreiche Karstlandschaft.

Das Vogelschutzgebiet wurde in einzelne Lose unterteilt, welche jeweils auf die vorkommenden Vogelarten untersucht wurden. Der Bereich um die Gemeinde Egesheim ist Teil des Loses 5 Großer Heuberg-Bära. Innerhalb des Loses 5 wurden die in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten auf ein Vorkommen untersucht. Weiterhin wird die Entfernung zum Plangebiet und das Vorkommen der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets (Erfassungsergebnisse der avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der SaP) betrachtet.

Tabelle 4: Erhebungsdaten zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Südwestalb und Oberes Donautal“ und das Vorkommen der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets

Untersuchte Vogelart	Nachweis der untersuchten Vogelart innerhalb des SPA-Gebiets und Entfernung zum Plangebiet	Nachgewiesene Vogelart innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. saP)
Baumfalke	-	-
Berglaubsänger	-	-
Eisvogel	-	-
Heidelerche	-	-
Hohltaube	ca. 2.010 m nordwestlich, ca. 2.050 m Hohltaube nordwestlich	-
Kornweihe	-	-
Neuntöter	Brutrevier ca. 1.860 m östlich, ca. 1.870 m nordöstlich, ca. 2.210 m nordöstlich	-
Raubwürger	Winterquartier ca. 2.060 m nordöstlich	-
Rauhfußkauz	ca. 2.100 m nordwestlich	-
Rotmilan	Beobachtung, ca. 2.200 m nordöstlich	Nahrungsgast
Schwarzmilan	-	-
Sperlingskauz	ca. 1.860 östlich, ca. 1.580 m nordwestlich	-
Steinschmätzer	-	-
Wachtel	-	-

Untersuchte Vogelart	Nachweis der untersuchten Vogelart innerhalb des SPA-Gebiets und Entfernung zum Plangebiet	Nachgewiesene Vogelart innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. saP)
Wanderfalke	Es liegen noch keine Ergebnisse vor	-
Wendehals	-	-
Wespenbussard	Brutrevier ca. 1.680 m östlich	-
Uhu	Es liegen noch keine Ergebnisse vor	-

Innerhalb des Loses 5 des SPA-Gebiets wurde der Neuntöter mit drei Brutrevieren, der Wespenbussard mit einem Brutrevier, die Hohлтаube, der Raubwürger, der Rotmilan und der Sperlingskauz nachgewiesen. Alle Brutreviere und Beobachtungen erfolgten in einer Entfernung von min. 1,5 km zum Plangebiet. Für den Wanderfalke und den Uhu liegen noch keine Ergebnisse vor.

Innerhalb des Plangebiets wurde lediglich der Rotmilan als Nahrungsgast erfasst (vgl. saP). Weitere im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets genannten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Durch die Überbauung des Plangebiets kommt es zu einem Verlust von ca. 2,91 ha Nahrungshabitat für den Rotmilan. Rotmilane besitzen jedoch große Aktionsradien. In der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet, vor allem in südlicher, östlicher und nordöstlicher Richtung sind geeignete Ersatz-Nahrungshabitate vorhanden. Weiterhin wird durch das Vorhaben nicht direkt in das Vogelschutzgebiet eingegriffen, welches ausreichend Nahrungshabitat für den Rotmilan bietet. Der Verlust des Plangebiets als Nahrungshabitat für den Rotmilan spielt somit eine untergeordnete Rolle, da genug Ersatz-Habitate vorhanden sind. Zusätzlich ist bekannt, dass Rotmilane auch im Bereich von Siedlungen jagen. Somit geht mit der Bebauung des Plangebiets das Nahrungshabitat für den Rotmilan nicht vollständig verloren.

Durch die räumliche Distanz der festgestellten Brutreviere von Neuntöter und Wespenbussard, sowie der weiteren Artnachweise, zum Plangebiet, kann eine maßgebliche Beeinträchtigung dieser ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ kann somit ausgeschlossen werden.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von privatem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB / § 13b BauGB sind erfüllt:

ja nein

4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand im Planungsgebiet und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 5: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Umweltbelang Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden nach der Biotopwertliste der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich hauptsächlich um eine Mähwiese (Fettwiese, 33.41). In einzelnen Teilbereichen, vorallem im nördlichen Bereich der Fettwiese, ist eine artenreiche Ausprägung der Wiesenfläche zu erkennen. Im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt eine Ackerbrache (37.10). Nordwestlich steht eine Baumhecke (Feldhecke, 41.22) welche dem angrenzenden Friedhof als Sichtschutz dienen. Auf der Wiesenfläche verläuft ein Grasweg (60.25). Im südöstlichen Teil des Plangebiets steht ein Schuppen, welcher um einen Bauwagen herum errichtet wurde (60.10).</p> <p>Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich bestehende Wohnbebauung mit Ziergärten. Nördlich des Plangebiets verläuft die „Nusplinger Straße“, südlich des Plangebiets die Straße „In Weiden“.</p> <p>Das Plangebiet dient Fledermäusen als Nahrungshabitat. Vermutlich nutzen die nachgewiesenen Fledermausarten den Gehölzbestand im Nordosten des Plangebiets als Leitlinie und Transferoute zu ihren Jagdgebieten. Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet wird zudem von Vögeln als Nahrungshabitat genutzt. Die im Nordwesten stehende Baumhecke dient zusätzlich als Bruthabitat für die Kohlmeise.</p> <p>Weiterhin konnte die Wantschrecke an der nordost-exponierten Straßenböschung entlang der Straße „In Weiden“ nachgewiesen werden. Das Grünland innerhalb des Plangebiets wurde kurz vor der Erhebung gemäht. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Wantschrecke das gesamte Grünland innerhalb des Eingriffsbereichs besiedelt.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird eine ca. 2,91 ha große Fläche beansprucht. Die vorhandene Vegetation wird entfernt und ein Großteil der Fläche überbaut und versiegelt. Teile des Plangebiets bleiben durch die Anlage von Gärten und öffentlichen Grünflächen begrünt. Weiterhin sollen in jedem Garten pro 300 m² ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum und zwei standortgerechten Sträucher gepflanzt werden (PFG 1). Der Kontaktbereich zwischen der Straße und den Grundstücksflächen ist zu begrünen (PFG 2, PFG 3) und die Böschungen sind zu bepflanzen (PFG 4). Durch die Einhaltung der Pflanzgebote kommt es zu einer Verminderung des Eingriffs. Weiterhin sind Flachdächer mit Neigungen von 0 – 5° zu begrünen (bei Garagen ist eine Begrünung der Dächer nicht zwingend vorgeschrieben).</p> <p>Der im Nordosten des Plangebiets hin zum Friedhof liegende Gehölzbestand soll erhalten bleiben, um eine Tötung oder Schädigung von Individuen (Fledermäuse und Vögel) zu vermeiden (PFB 1). Um die Irritation durch Licht für die Fledermäuse zu minimieren, soll die Außenbeleuchtung so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und insbesondere nicht in Richtung des Gehölzbestandes am Friedhof erfolgt. Um bestehende Nistmöglichkeit (Nistkästen) für die Höhlenbrüter zu erhalten, sollen die beiden älteren Nistkästen im Gehölzbestand auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls ersetzt werden.</p> <p>Um dem Verlust von Lebensraum der Wantschrecke auszugleichen, muss eine Wiesenfläche optimiert werden, sodass ein geeigneter Lebensraum für die Art entsteht. Die nähere Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (schadensbegrenzende Maßnahme SM 1).</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>

Umweltbelang Boden	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:300.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit der Impressamergel- und Wohlgeschichteten Kalke.</p> <p>Das Gebiet gehört der Bodenkundlichen Einheit Pararendzina, der Pelosol-Pararendzina und der Renzina an.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets kommen Lehmböden, lehmige Tonböden und Tonböden (L3c3-, LT3Vg, LT4Vg, LT5Vg, T1c2, T2c3-) vor. Die Böden weisen eine Verdichtungsempfindlichkeit auf.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Versiegelungen unterschiedlichen Grades verursacht (Verkehrsflächen, Wohnbebauung). Vollständige Versiegelungen (laut GFZ 40 %) führen dabei zum Verlust aller Bodenfunktionen.</p> <p>Unversiegelte Bereiche (Garten) können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs wird soweit möglich die Wiederverwendung von anfallendem Bodenaushub festgesetzt und es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung und die Vermeidung von Bodenverdichtungen zu achten. PKW-Stellflächen und Wege sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.</p> <p>Um den Versiegelungsgrad weiter zu reduzieren wird die Regelung nach §19 (4) Satz 2 BauNVO, nach der eine bis zu 50 v.H.-Überschreitung der Grundfläche zulässig wäre, nicht angewendet. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen ist nicht zulässig.</p>
Umweltbelang Wasser	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:350.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Formation des Oberjura, schwäbische Fazies. Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter aus Festgestein.</p> <p>Auf der unverbauten Fläche kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich ungestört.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Etwa 20 m nördlich befindet sich die „Untere Bära“ (Gewässer-ID: 12395).</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit Versiegelungen zu rechnen. Diese können die Grundwasserbildung beeinträchtigen.</p> <p>Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser soll über ein Trennsystem erfolgen. Alternativ soll das anfallende Niederschlagswasser versickert und /oder über eine Regenwasserzisterne gefasst und genutzt werden. Zur Dämpfung des Regenwasserabflusses werden Regenwasserzisternen vorgeschrieben.</p> <p>PKW-Stellflächen und Wege sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren. Um den Versiegelungsgrad weiter zu reduzieren wird die Regelung nach §19 (4) Satz 2 BauNVO, nach der eine bis zu 50 v.H.-Überschreitung der Grundfläche zulässig wäre, nicht angewendet. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen ist nicht zulässig.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der „Bära“ durch das Planungsvorhaben kann aufgrund der Vorbelastung</p>

Zwischen dem Plangebiet und dem Fluss verläuft die „Nusplinger Straße“.	durch die „Nusplinger Straße“ und bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.
Umweltbelang Klima / Luft	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p> <p>Die im Plangebiet liegende Grünfläche stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Lage und der Neigung des Gebietes, wird die entstehende Kaltluft in Richtung Nordosten zum Talgrund hin abgeleitet und fließt dann dem Talverlauf des Bäratals folgend nach Osten ab. Ein Eindringen der gebildeten Kaltluft in das talaufwärts gelegene Siedlungsgebiet der Gemeinde Egesheim findet nur in sehr geringem Maße statt.</p> <p>Eine Vorbelastung der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses stellt die „Nusplinger Straße“ und der damit einhergehende Verkehr dar.</p>	<p>Die bauliche Erschließung des Plangebiets führt zu einem Verlust von ca. 2,5 ha landwirtschaftlich genutztem Offenland. Durch die damit verbundene Zunahme der Oberflächenerwärmung verliert das Planungsgebiet seine vorrangige Funktion als Kaltluftproduktionsstätte. Das lokale Kleinklima des talaufwärts liegenden Siedlungsgebiets der Gemeinde Egesheim wird durch den Funktionsverlust kaum beeinträchtigt. Dies trifft auch für den ca. 7,3 km talabwärts gelegenen Siedlungskörper von Bärenthal zu.</p> <p>Ein Teil der Wohnbaufläche wird zudem als Garten erhalten bleiben, was den Verlust an Kaltluftproduktionsflächen geringfügig gemindert.</p> <p>Die durch den Verlust des kaltluftproduzierenden Offenlands entstehenden klimatischen Beeinträchtigungen werden in ihrer Gesamtwirkung als gering eingestuft.</p>
<p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine Hecke, die eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung hat.</p>	<p>Die Hecke im Bereich angrenzend zum Friedhof soll erhalten bleiben (PFB 1). Weiterhin sollen neue Gehölze innerhalb privater Gärten gepflanzt werden (PFG 1). Böschungen und der Kontaktbereich zwischen Straße und Grundstücksfläche sollen mit Sträuchern bepflanzt werden (PFG 2, PFG 3). Die Funktion der Fläche in ihrer Luftregeneration und Klimapufferung kann dadurch erhalten werden.</p>
Umweltbelang Landschaft	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet.</p> <p>Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie eine kleinere Ackerfläche im nördlichen Bereich der Eingriffsfläche. Außerdem befindet sich im Süden des Plangebiets ein provisorisches Holzbauwerk „Bauwagen II“, welches als Freizeittreffpunkt genutzt wird.</p> <p>Die nähere Umgebung des Plangebiets zeichnet sich durch charakteristische FFH-Mähwiesen und die nördlich fließende „Untere Bära“ mit ihren uferbegleitenden Gehölzen aus. Südlich des Plangebiets befindet sich ein bewaldeter Berghang, welcher als naturramtypisches Element der Alblandschaft gilt.</p>	<p>Durch die Planung geht die Wiesenfläche innerhalb des Plangebiets verloren. Weiterhin wird durch die Bebauung der ungestörte Blick auf die freie Landschaft und den im Süden liegenden, bewaldeten Berghang verstellt.</p> <p>Die geplante Durchgrünung des Wohngebiets und die Pflanzgebote können den Eingriff in den Umweltbelang Landschaft vermindern.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt angrenzend an eine bestehende Wohnbebauung. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bauvorschriften fügt sich das Planvorhaben sinnvoll in das bestehende Gebiet ein.</p>

<p>Durch die nördlich im Plangebiet verlaufende „Nusplinger Straße“ entsteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Westen und Norden, sowie der bereits bestehenden Bebauung des Bebauungsplanes „Breite“, und dem südlich liegenden Wald nicht.</p>	
Umweltbelang Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Der Planbereich befindet sich im Außenbereich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Direkt östlich schließt sich der bestehende Bebauungsplan „Breite“ an.</p>	<p>Die Planung greift auf eine Außenbereichsfläche von etwa 2.91 ha zurück. Es grenzt an ein bereits bestehendes Wohngebiet und an den Bebauungsplan „Breite“. Die Baulücke zwischen dem Siedlungsrand und dem Bebauungsplan im Osten wird durch das Wohngebiet „Kleines Öschle“ geschlossen. Das Planungsvorhaben ist somit Teil eines nachhaltigen Flächenmanagements und wirkt der zunehmenden Zersiedelung der freien Landschaft aktiv entgegen.</p>
Umweltbelang Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p><u>Wohnen</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Grünfläche angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Es besteht ein Sichtbezug zum Plangebiet.</p> <p><u>Erholung</u></p> <p>Im Süden des Plangebiets befindet sich ein provisorisches Holzbauwerk „Bauwagen II“, welches als Freizeittreffpunkt genutzt wird. Auf der „Nusplinger Straße“ verläuft ein Verbindungsweg für Radfahrer.</p>	<p><u>Wohnen</u></p> <p>Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung.</p> <p><u>Erholung</u></p> <p>Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.</p> <p>Der Verbindungsradweg auf der „Nusplinger Straße“ bleibt bestehen.</p>
Umweltbelang Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoffsicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.</p>

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Dachbegrünung

Flachdächer mit Neigungen von 0 – 5° sind zu begrünen. Bei Garagen ist die Begrünung von Flachdächern nicht zwingend vorgeschrieben.

Zielgerichtete Beleuchtung im Außenbereich

Um die Irritation durch Licht für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und insbesondere nicht in Richtung des Gehölzbestandes am Friedhof erfolgt.

Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Überschüssiges Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Verwendung durchlässiger Beläge

PKW-Stellflächen und Wege sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Grundstücksentwässerung

Die Grundstücksentwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Zur Dämpfung des Regenwasserabflusses werden Regenwasserzisternen vorgeschrieben. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlags- und Drainagewasser ist über den Vorfluter bzw. die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanal) abzuführen. Alternativ soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone versickert und / oder über eine Regenwasserzisterne gefasst und genutzt werden.

Kultur und sonstige Sachgüter

(Hinweis nach § 20 DSchG)

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

V 7: Schaffung von Lebensraum für die Wantschaftrecke

Der Wantschaftrecke kommt als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen [6510] eine besondere Bedeutung zu. Da das Vorkommen der Wantschaftrecke in Baden-Württemberg ihren nördlichen Arealrand erreicht, besitzt das Bundesland darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den bundesweiten Erhalt. Die Verbreitung der Art beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schwäbische Alb, das Albvorland und die Baar.

Um dem Verlust von Lebensraum der Wantschaftrecke auszugleichen, muss eine Wiesenfläche optimiert werden, sodass ein geeigneter Lebensraum für die Art entsteht. Die nähere Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (schadensbegrenzende Maßnahme SM 1).

5.2 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schottergärten sind nicht zulässig.

Je 300 m² der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum der **Pflanzliste 1** (Solitär oder Hochstamm, Mindeststammumfang 12-14, 2 x verpflanzt mit Ballen) oder ein regionaltypischer Obstbaum der **Pflanzliste 3** (Stammumfang 12-14, 2 x verpflanzt) und zwei heimische, standortgerechte Sträucher der **Pflanzliste 2** (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Begrünung öffentlichen Grünflächen

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Flächen auf denen **kein Leitungsrecht** besteht, sind zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Auf 50 % der Flächen sind vorzugsweise heimische Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der **Pflanzliste 2** zu bepflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer artenreichen Kräuter-Gras-Mischung zu begrünen.

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Flächen auf denen ein **Leitungsrecht** besteht, sind zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Auf 50 % der Flächen sind vorzugsweise heimische Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der **Pflanzliste 3** zu bepflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer artenreichen Kräuter-Gras-Mischung zu begrünen. Tiefwurzeln Sträucher sollen auf Flächen mit Leitungsrecht nicht gepflanzt werden. Weiterhin wird eine Wurzelsperre auf den Flächen mit Leitungsrecht empfohlen.

Pflanzgebot 3 (PFG 3)

Bepflanzung der Böschungen

Die in der Planzeichnung dargestellte Böschungflächen sind auf mindestens 60 % der Fläche mit Sträuchern der **Pflanzliste 2** (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu bepflanzen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Die gehölzfreien Flächen sind, zur Entwicklung eines arten- und strukturreichen Saums, mit einer Kräuter-Gras-Mischung für Böschungen einzugrünen. Die Saumvegetation ist alle 2 – 3 Jahre durch eine extensive Mahd zu pflegen.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)

Erhalt der Baumhecke

Die im Nordosten des Plangebiets bestehende Baumhecke, welche dieses vom angrenzenden Friedhof abtrennt, ist in ihrem natürlichen Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die abgehenden Baumbestände sollen sich durch Naturverjüngung ersetzen.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Egesheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Öschle“ einem aktuellen Mangel an Wohnbauflächen entgegenzuwirken. Hierzu ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes und somit die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechts erforderlich. Aufgrund der Lage im Außenbereich soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen.

Durch das ca. 2,91 ha große Wohnbaugebiet sollen 30 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Durchgrünung des Baubereichs erfolgt durch die Einhaltung der Pflanzvorschriften.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Die Belange des Artenschutzes werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Durch das Vorhaben ergibt sich eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Wanstschrecke. Um dem Verlust von Lebensraum der Wanstschrecke auszugleichen, muss eine Wiesenfläche optimiert werden, sodass ein geeigneter Lebensraum für die Art entsteht (schadensbegrenzende Maßnahme SM 1, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. die Durch- und Eingrünung des Vorhabensgebietes vor. Weitere Vorgaben betreffen den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenaushubs und die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Stellplätzen, Verkehrsflächen und Wegen. Die Maßnahmen werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Balingen, den 01. April 2021

Simon Steigmayer

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Literatur

Baugesetzbuch (Stand: Januar 2018)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Juli 2020)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juni 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

Internet

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml (Stand: Januar 2020)

maps.lgrb-bw.de – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: Januar 2020)

<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

8 Anhang

8.1 Pflanzenlisten

Pflanzliste 1: Gehölze

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Pflanzliste 2: Gehölze mittlerer Standorte

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3: Gehölze mittlerer Standorte, Flachwurzler**Sträucher**

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 4: Obstbäume**Obstbäume**

<i>Artnahme</i>		<i>Pflanzqualität</i>
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher	Hochstamm
	Jakob Fischer	
	Rheinischer Bohnapfel	
	Krügers Dickstiel	
	Schöner aus Nordhausen	
	Sonnenwirtsapfel	
Birnbäume in den Sorten	Winterrambour	
	Fäßlesbirne	Hochstamm
	Nägeles Birne	
Steinobst in den Sorten	Schweizer Wasserbirne	
	Wangenheims	Hochstamm
	Frühzwetschge	
	Dt. Hauszwetschge	
	Unterländer	
	Dolleseppler	